



Brüssel, den 22. Mai 2023
(OR. en, it)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0095(COD)**

9014/23
ADD 2

COMPET 409
MI 370
IND 225
ENER 227
ENV 463
CONSOM 163
CODEC 787

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8967/23
Nr. Komm.dok.:	7854/23 + ADD1-8
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG <i>Allgemeine Ausrichtung</i> – Erklärung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Italiens zu dem oben genannten Thema im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 22. Mai 2023. Die Erklärung wird in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen.

Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

Erklärung Italiens

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zu Ökodesign-Anforderungen für Produkte steht voll und ganz im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Kreislaufwirtschaft. Er bietet eine Gelegenheit für den europäischen Markt und zugleich einen starken Innovationsschub in Richtung nachhaltigerer Produktionsmodelle und der Schaffung neuer grüner Arbeitsplätze.

Italien begrüßt diese Initiative und hat aktiv zu den Verhandlungen über den Text beigetragen. Wir haben die Notwendigkeit, zu einer ehrgeizigen, aber auch ausgewogenen allgemeinen Ausrichtung zu gelangen – und zwar sowohl, was die Ziele, als auch, was die zu schützenden Interessen betrifft –, befürwortet und zugleich auf die Grenzen einer Rahmenverordnung verwiesen.

In der vorgeschlagenen allgemeinen Ausrichtung, die derzeit von den Mitgliedstaaten geprüft wird, scheint das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen, die auf dem Spiel stehen, jedoch nicht ganz gefunden worden zu sein.

Insbesondere vertraut Italien darauf, dass es im Laufe der bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament möglich sein wird, den Text der allgemeinen Ausrichtung zu verbessern, und zwar in folgenden Bereichen:

1. Befugnisübertragung an die Europäischen Kommission (Artikel 4)

Italien ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten in ausreichendem Maße in die Ausarbeitung sekundärer Rechtsvorschriften zur Durchführung der Rahmenverordnung einbezogen werden sollten, insbesondere, was die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen angeht. Wir halten es für sehr wichtig, die Einbeziehung und größtmögliche aktive Beteiligung der nationalen Regierungen an Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten, die für die Produktionssysteme und die Umwelt so entscheidend und kritisch sind.

Italien legt daher weiterhin großen Wert auf die Verwendung von Durchführungsrechtsakten zur Annahme von Ökodesign-Anforderungen nach Artikel 4 der Verordnung.

2. Vorreiter-Ansatz (Artikel 69)

Der vorgeschlagene Ansatz sieht vor, dass die Verbesserung der Leistung von in **Verkehr** gebrachten Produkten eine automatische Anpassung von Ökodesign-Anforderungen auslöst. Dadurch entstünde ein unerwünschtes Element der Unsicherheit bei der zeitlichen Planung von EU-Zielen, was Unternehmen unweigerlich größere Schwierigkeiten bei der Investitionsplanung bereiten und damit höhere Kosten verursachen würde. Von dieser Unsicherheit wären insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen. Tatsächlich laufen KMU hier Gefahr, dass ihnen ein willkürlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber großen Unternehmen entsteht. Letztere profitieren von einem breiteren und leichteren Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln für Investitionen in Forschung und Entwicklung, unabhängig von ihrem Sitz innerhalb der EU (zu Lasten des Grundsatzes gleicher Wettbewerbsbedingungen) oder außerhalb des Binnenmarkts (europäische Unternehmen könnten gezwungen sein, sich an Ökodesign-Anforderungen anzupassen, die von leistungsfähigeren und in dieser Hinsicht effizienteren Unternehmen aus Drittländern gesetzt werden).

Italien hat sich – in der Endphase der Verhandlungen und angesichts des Fehlens einer Folgenabschätzung sowie der erforderlichen Prüfung auf fachlicher Ebene – gegen die Aufnahme des Vorreiter-Ansatzes ausgesprochen.

Wir sind der Auffassung, dass dieser Punkt angesichts der potenziellen negativen Auswirkungen auf das europäische Produktionssystem sowie auf kleine und mittlere Unternehmen sorgfältig geprüft und möglicherweise gestrichen werden sollte.

3. Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte (Kapitel VI)

Italien hat den ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission unterstützt und sich gegen die Aufnahme eines direkten Verbots der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte ausgesprochen, sowohl im Allgemeinen als auch konkret in Bezug auf einzelne Produktgruppen. Darüber hinaus haben wir – ebenfalls im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission – durchgehend für die Notwendigkeit plädiert, KMU von den Verpflichtungen nach Kapitel VI auszunehmen.

Die Entscheidung, 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (48 Monate bei mittleren Unternehmen) ein direktes Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte im Bereich Bekleidung und Bekleidungszubehör einzuführen und die Ausnahmen von den Pflichten nach Kapitel VI lediglich auf Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen zu beschränken, ist äußerst problematisch. Die Entscheidung scheint die konkret betroffenen Produktgruppen insofern zu benachteiligen, als sie nicht auf solide Daten gestützt ist, da eine Folgenabschätzung fehlt. Darüber hinaus widerspricht sie dem Mechanismus nach Artikel 20c, in dem der Rahmen vorgegeben wird, innerhalb dessen die Kommission Verbote der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte durch Wirtschaftsteilnehmer einführen kann. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass die diesbezüglich von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studien zu demselben Ergebnis gekommen sind¹.

¹ Daten zur Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, Oktober 2022.

Zudem wirkt die Einführung eines Vernichtungsverbots nicht dem potenziellen Risiko entgegen, dass ein Verbot durch die Verbringung unverkaufter Verbraucherprodukte in Drittländer mit weniger strengen Umweltauflagen umgangen werden könnte.

Schließlich hält es Italien für entscheidend, Rechtssicherheit für Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Verordnung gesetzten Prioritäten zu gewährleisten. Daher ist es wichtig, dass Produktgruppen, für die eine Folgenabschätzung im Hinblick auf eine mögliche Einführung eines Vernichtungsverbots (Artikel 20d) durchzuführen ist, auch in den Arbeitsplan der Kommission nach Artikel 16 der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen werden sollten.

4. Besorgniserregende Stoffe (Artikel 2 Nummer 28, Artikel 6, Artikel 7)

Die Einführung von Informationsanforderungen in Bezug auf besorgniserregende Stoffe sowie die Möglichkeit, Beschränkungen von Stoffen nach Artikel 6 einzuführen, wirft die Frage nach der Beziehung zwischen der vorliegenden Verordnung und den europäischen Rechtsvorschriften zu Chemikalien auf.

Wir sind der Auffassung, dass die Definition besorgniserregender Stoffe in Artikel 2 Nummer 28 dahin gehend geändert werden sollte, ihren Geltungsbereich enger zu fassen, da diese Definition derzeit als Bezugspunkt für andere Rechtsvorschriften, etwa die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle, dient.

Angesichts der in der allgemeinen Ausrichtung vorgenommenen Änderungen halten wir es für erforderlich, einige Änderungen an Artikel 2 Nummer 28 vorzunehmen und die Kategorien 3 und 4 „chronisch gewässergefährdend“ sowie die Kategorien 1 und 2 „spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition)“ zu streichen. Die Kategorien 3 und 4 „chronisch gewässergefährdend“ umfassen weniger schwere Gefahren und scheinen für die Zwecke der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte nicht von Belang zu sein. Darüber hinaus gelten Stoffe, die bei kontinuierlicher Exposition chronische Auswirkungen haben (d. h., die nach wiederholter und kontinuierlicher Exposition Auswirkungen haben), gemäß der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit als besorgniserregende Stoffe. Daher scheint es nicht mit der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit vereinbar zu sein, Stoffe, die in die Kategorie „spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition)“ fallen, in die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte einzubeziehen.
